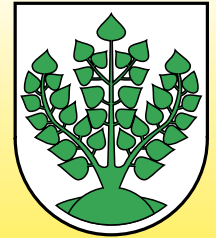


# Mitteilungs- und Amtsblatt



der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf,  
Strand, Struppen, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig

Jahrgang 26

Freitag, den 27. Januar 2017

Nummer 1

## 20 Jahre Gerätehaus - Freiwillige Feuerwehr Thürmsdorf

Im Dezember 1996 wurde der Traum wahr, wir konnten unser neues Feuerwehrdepot in Besitz nehmen. Mit Fördermitteln und 2.500 Stunden Eigenleistungen der Kameraden wurde die alte Feldscheune umgebaut.



Jetzt, 20 Jahre später wurde es notwendig, dass einige Räume renoviert werden mussten.



Die Wagenhalle wurde mit einem neuen Anstrich versehen. Der Aufenthaltsraum und die Teeküche wurden fast vollständig renoviert. Die Küchenmöbel und die Holzverkleidung wurden erneuert.



Familie Matthes stellte eine Kühlkombination und eine gut erhaltene Schrankwand zur Verfügung.



Die Glasrückwand der Küche, mit Panoramabild von Thürmsdorf, wurde von Frau Weidemann gesponsert.



Die neue, aktuelle Beschilderung des Gebäudes wurde kostenlos von Herrn Stefan Walther gefertigt. Insgesamt wurden ca. 160 Stunden von den Vereinsmitgliedern bei dieser Renovierung geleistet.

Am 10. Dezember konnten wir dann zu unserer Jubiläumsfeier, Kameraden unserer Nachbargemeinden und unsere Partnerwehr aus Undingen sowie die Bürger unserer Gemeinde einladen. Kameraden aus Weißig, Naundorf und Pfaffendorf waren unserer Einladung gefolgt. Herzlich begrüßen konnten wir auch Kameraden unserer Partnerwehr. Kamerad Wolfgang Stöber gab einen kurzen Abriss über den Dienst im alten Gerätehaus an. Das neue Gerätehaus war dagegen wie ein Paradies. Unser Bürgermeister, Herr Dr. Schuhmann und die Gemeindevorstand nahmen Beförderungen von Kameraden vor und Vereinschef Ronald Jahnel bedankte sich bei allen Sponsoren und Vereinsmitgliedern für die geleistete Arbeit. Im Anschluss wurde mit den Gästen aus der Gemeinde und Umgebung recht fröhlich gefeiert. Spezialitäten vom Grill, Bier aus Schmilka und guter Glühwein trugen zum Gelingen des Abends bei.

Für die Unterstützung bei der Durchführung dieser Feier möchten wir uns bei Viola Oswald, Yvon König, Sven Erik Hitzer, Andreas Böhme, Fam. Weidemann, den Mitarbeitern des Bauhofes und allen nicht genannten Helfern bedanken.

*Feuerwehr Thürmsdorf  
Feuerwehrverein Thürmsdorf e. V.*

### Aus dem Inhalt

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein  
Amtliche Bekanntmachungen  
Kirchliche Nachrichten  
Neues aus Schulen, Hort und Kindergärten  
Vereinsnachrichten  
Wir gratulieren  
Verschiedenes

Seite 2  
Seite 3  
Seite 10  
Seite 11  
Seite 11  
Seite 11  
Seite 11

## Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein

### Informationen aus der Verwaltung

Gemeindeverwaltung Struppen  
Hauptstraße 48, 01796 Struppen  
Tel. 035020 70418, Fax 035020 70154  
E-Mail: [gemeinde@struppen.de](mailto:gemeinde@struppen.de)  
[www.struppen.de](http://www.struppen.de)

Bauhof Struppen  
Telefon 0157 86253643

Kinderhaus Struppen  
Telefon 035020 776833  
E-Mail: [kinderhaus@struppen.de](mailto:kinderhaus@struppen.de)

Grundschule Struppen  
Telefon 035020 70455  
E-Mail- [grundschule@struppen.de](mailto:grundschule@struppen.de)

[www.struppen.de](http://www.struppen.de) Grundschule und Kindereinrichtungen

### Öffnungszeiten Gemeinde Struppen

Bürgerbüro:

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

**Sprechzeit Bürgermeister: Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung!**

**Kommunale Wohnungsverwaltung**, EMV Dresden, Sprechzeit im Gemeindeamt Struppen jeweils dienstags von 15:30 bis 17:30 Uhr

### Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Königstein

Einwohnermeldewesen, Sachgebiet Gewerbe

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	7:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Standesamt

Montag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Allgemeine Verwaltung/Ordnungswesen/Sozialwesen/Bauamt/Kämmerei

Montag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen

### Bürgermeister nach Vereinbarung!

Telefonnummern Stadtverwaltung Königstein	
Sekretariat Tel.	035021 99750
Meldeamt	035021 99710
Hauptamt	035021 99713
Ordnungsamt	035021 99719
Bauamt	035021 99732
Steuern	035021 99722
Kasse	035021 99724

### Notrufnummern

Ortsteil	Versorger	Telefonnummer
Ebenheit	Abwasser	017 02786755
Struppen		
Struppen Siedlung		

alle Ortsteile	Wasser	0351 50178882
Naundorf, Thürmsdorf, Weißig und Strand	Abwasser	035021 60046 0170 2786755

alle Ortsteile	Gas	0351 50178880
----------------	-----	---------------

alle Ortsteile	Strom	0351 50178881
----------------	-------	---------------

Entsorgung der Grubeninhalte und des Klärschlammes aus dezentralen Abwasseranlagen sind grundsätzlich bei der WASS GmbH (Herr Läscher, Telefon 03596 581837) anzumelden

### Die Stadt Königstein/Sächs. Schweiz hat eine Stelle im kommunalen Vollzugsdienst zu besetzen

Wir suchen Sie zur Unterstützung der Kontrolle des ruhenden Verkehrs in Königstein und der Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Gohrlich, Struppen, Rosenthal-Bielatal und Kurort Rathen mit den dazugehörigen Ortsteilen.

Ihre Aufgabe besteht darin, den ruhenden Verkehr zu überwachen und damit für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu sorgen.

Wir erwarten von Ihnen den Führerschein Klasse B, eine hohe arbeitszeitliche Flexibilität, insbesondere Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden und Feiertagen, besondere psychische Belastbarkeit und hohe Motivation mit einem freundlichen und sicheren Auftreten.

Es handelt sich um eine geringfügig Beschäftigung, saisonbedingt vom 1. April bis zum 31. Oktober.

Die Ausschreibung richtet sich ausdrücklich auch an Bewerber/innen, die aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind und die Voraussetzungen und das Interesse für diese Stelle mitbringen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis **28. Februar 2017** an:

Stadt Königstein  
Personal  
Goethestraße 7  
in 01824 Königstein

## Kostenlose Antragstellung und Beratung

### in allen Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung

#### (ehemals BfA, LVA, Knappschaft-Bahn-See)

Jeanine Bochat, gewählte ehrenamtliche Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung, nimmt Anträge für Renten (Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Weitergewährungsanträge, Hinterbliebenenrenten, Kontenklärung, Versorgungsausgleich, Beantragung einer Rentenauskunft etc.) entgegen und berät Sie gern in Rentenfragen.

**Zu diesen Terminen bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:** den aktuellen Versicherungsverlauf der Rentenversicherung, Ihren Personalausweis, Ihre Chipkarte der Krankenkasse, Ihre Persönliche Steuer-Identifikations-Nr., die IBAN und BIC vom Girokonto, Geburtsurkunden der Kinder, und wenn vorhanden:

den Schwerbehindertenausweis, die letzten Bescheide der Agentur für Arbeit oder der ARGE, bei ungeklärtem Rentenkonto bitte **zusätzlich** SV-Ausweise, Schulzeugnisse ab dem 17. Geburtstag, Studiennachweise, Lehrbriefe, Facharbeiterzeugnisse im Original mit. Notwendige Beglaubigungen werden vor Ort vorgenommen. Aufwendige Fahrten nach Dresden werden somit entbehrlich.

Für einen Termin, welche derzeit für Königstein in Krippen stattfinden, melden Sie sich bitte telefonisch bei Frau Bochat unter: 0177 4000842, 035028 170017 oder per E-Mail: versichertenberaterin@bochat.eu

## Amtliche Bekanntmachungen

### Ortschaftsratssitzung Thürmsdorf

Die öffentliche Ortschaftsratssitzung Thürmsdorf findet am Mittwoch, dem 1. Februar 2017, 18:30 Uhr bei Joachim Gerstemann, Bärensteinstraße 5 statt.

*J. Gerstemann, Ortsvorsteher*

### Ortschaftsratssitzung Struppen Siedlung im Ratssaal der Gemeinde Struppen

Am Donnerstag, dem 2. Februar 2017, 19.00 Uhr findet im Ratssaal der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, eine Sitzung des Ortschaftsrates Struppen Siedlung statt.

*B. Verdang, Ortsvorsteherin*

### Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen

Am Dienstag, dem 7. Februar 2017, 18:30 Uhr findet im Ratssaal der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen eine Sitzung des Gemeinderates Struppen statt. Die Tagesordnung wird, unter Beachtung der gemeindlichen Bekanntmachungssatzung eine Woche vorher an der Verkündigungstafel vor der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen ausgehängt.

*Dr. Schuhmann  
Bürgermeister*

Hinweis: Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung kann eine Woche vor der Sitzung unter [www.struppen.de](http://www.struppen.de) „Aktuelles“ eingesehen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Struppen für die Haushaltsjahre 2017/2018

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 14.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

	Haushaltsjahre	
	2017	2018
<b>§ 1</b>		
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017/2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird: im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.263.824,00 EUR	3.077.034,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.753.657,00 EUR	3.391.550,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 489.833,00 EUR	- 314.516,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	- 489.833,00 EUR	- 314.516,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	100.000,00 EUR	150.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	100.000,00 EUR	150.000,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR

- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	100.000,00 EUR	150.000,00 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	- 489.833,00 EUR	- 314.516,00 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	100.000,00 EUR	150.000,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	- 389.833,00 EUR	- 164.516,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.178.904,00 EUR	2.993.014,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.333.372,00 EUR	2.975.895,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 154.468,00 EUR	17.119,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	204.310,00 EUR	400.896,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	156.360,00 EUR	240.220,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	47.950,00 EUR	160.676,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-106.518,00 EUR	177.795,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	93.400,00 EUR	95.100,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-93.400,00 EUR	-95.100,00 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf festgesetzt.	-199.918,00 EUR	82.695,00 EUR

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt	0,00 EUR	0,00 EUR
--	----------	----------

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0,00 EUR	0,00 EUR
---	----------	----------

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	750.000,00 EUR	670.000,00 EUR
---	----------------	----------------

## § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330,00 v.H.	330,00 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420,00 v.H.	420,00 v.H.
Gewerbsteuer auf	390,00 v.H.	390,00 v.H.

## § 6

Weitere Festsetzungen: keine

Gemeinde Struppen, den 16.01.2017

Dr. Schuhmann  
Bürgermeister

Siegel

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 76 der SächsGemO unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017/2018 in der Zeit vom 30.01.2017 für die Dauer einer Woche in der Gemeinde Struppen, Bürgerbüro während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:** Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannt Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 für die Gemeinde Struppen**

### **Steuerfestsetzung**

Für die Grundsteuerpflichtigen der Gemeinde Struppen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2016 zu entrichten haben und insofern keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer treten für die Grundsteuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen oder bei der Stadtverwaltung Königstein, Goethestraße 7, 01824 Königstein schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

### **Zahlungshinweis**

Die Steuerpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides die Grundsteuer zu den jeweiligen Fälligkeitstermi-

nen unter Zugrundelegung des zuletzt ergangenen Bescheides auf das Konto der Gemeinde Struppen, IBAN DE77 8505 0300 3000 0362 52, BIC OSDDDE81XXX bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zu entrichten. Bei vorliegender Bankeinzugsermächtigung werden die Raten zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht.

### **Auskunft**

Auskünfte erteilt die Mitarbeiterin im Sachgebiet Steuern, Abgaben der Stadtverwaltung Königstein, Telefon 035021 99722.

Struppen, den 11.01.2017

*Dr. Schuhmann*  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 für die Gemeinde Struppen**

### **Steuerfestsetzung**

Die Steuersätze für die Erhebung der Hundesteuer 2017 der Gemeinde Struppen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Somit wird auf die Versendung der Hundesteuerjahresbescheide für das Kalenderjahr 2017 verzichtet.

Die Festsetzung der Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Erst wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, ergeht ein neuer Hundesteuerbescheid. Bis dahin gelten die bisherigen Festsetzungen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen oder bei der Stadtverwaltung Königstein, Goethestraße 7, 01824 Königstein schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

### **Zahlungshinweis**

Die Steuerpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides die Hundesteuer zu den Fälligkeitstermin (01.03.2017) unter Zugrundelegung des zuletzt ergangenen Bescheides auf das Konto der Gemeinde Struppen, IBAN DE77 8505 0300 3000 0362 52, BIC OSDDDE81XXX bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zu entrichten.

Bei vorliegender Bankeinzugsermächtigung wird der Betrag zu den Fälligkeitstermin abgebucht.

### **Auskunft**

Auskünfte erteilt die Mitarbeiterin im Sachgebiet Steuern, Abgaben der Stadtverwaltung Königstein, Telefon 035021 99722.

Struppen, den 11.01.2017

*Dr. Schuhmann*  
Bürgermeister

## Polzeiverordnung

### der Stadt Königstein als Ortspolizeibehörde

zugleich erfüllende Gemeinde für die mit den Gemeinden Kurort Rathen, Gohrisch, Rosenthal-Bielatal und Struppen bestehenden Verwaltungsgemeinschaft zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) wird durch Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Königstein vom 13.12.2016 und des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Königstein und den Gemeinden Kurort Rathen, Gohrisch, Rosenthal-Bielatal und Struppen vom 24.11.2016 verordnet:

### Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Königstein und der Gemeinden Kurort Rathen, Gohrisch, Rosenthal-Bielatal und Struppen.

(2) Ortspolizeibehörde im Sinne des § 64 Abs. 1 ist die Stadt Königstein.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten sowie weitere öffentliche Anlagen wie, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Einrichtungen sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Lichtmasten, Zäune, Geländer sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen.

Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, Festplätze und allgemein zugängliche Spiel- und Sportplätze.

### Abschnitt 2 – Verhalten im öffentlichen Bereich

#### § 3

##### Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) Auf den Flächen und an den Einrichtungen gemäß § 2 dieser Verordnung ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt, Plakate, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen u. ä. anzubringen.

(2) Wer entgegen der vorstehenden Regelungen plakatiert, Flächen bemalt, besprüht, beklebt oder beschriftet, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

#### § 4

##### Pflege von Fahrzeugen

Das Abspritzen, Waschen, der Ölwechsel und die Unterbodenpflege von Fahrzeugen auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 2 ist untersagt.

#### § 5

##### Öffentliche Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

#### § 6

##### Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen i. S. d. § 2 ist verboten:

- aggressiv zu betteln; aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will
- das Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
- das Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Abfall außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse, das Nächtigen,
- das Verrichten der Notdurft
- die zweckentfremdete Nutzung von oder die Zerstörung oder Beschädigung von öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 2

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere zur Sachbeschädigung, bleiben unberührt.

#### § 7

##### Abbrennen offener Feuer

(1) Das Abbrennen offener Feuer ist auf öffentlichen Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung verboten. Dies gilt nicht für zugelassene Feuerstellen.

(2) Für das Abbrennen offener Feuer außerhalb öffentlicher Flächen ist die Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde erforderlich. Der Antrag zur Genehmigung ist spätestens 5 Werktage vor dem beabsichtigten Abbrenntag einzureichen.

(3) Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem alten Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten sind außerhalb öffentlicher Flächen erlaubt. Keiner Genehmigung bedarf ferner das Abbrennen von trockenem, unbehandeltem alten Holz in dafür vorgesehenen Feuerschalen oder Feuerkörben oder in kleinen geschlossenen Holzbrennöfen (z. B. Terrassenöfen, Aztekenöfen).

(4) Genehmigungsfreie und genehmigte Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(5) Das Abbrennen ist untersagt oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.

Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit oder die unmittelbare Nähe des Waldes sein.

#### § 8

##### Grün- und Erholungsanlagen

(1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, zu befahren und zu beparken,
2. Wegsperrungen zu missachten, zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern, außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,



4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,
5. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entfachen,
6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Stein zu entfernen oder abzulagern,
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, zu beschmutzen, zu zerstören oder zu entfernen,
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen zu fischen,
9. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,
10. Wege und Anlagen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden; dies gilt ebenfalls nicht für Fahrzeuge, die zur Pflege und Bewirtschaftung erforderlich sind.

### § 9

#### Abstellen von Wohnwagen und Aufstellen von Zelten

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Aufenthalt von Menschen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze nicht aufgestellt und genutzt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzer dürfen ihre Grundstücke für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Aufenthalt von Menschen nur zur Verfügung stellen, wenn sie auch die erforderlichen sanitären Einrichtungen bereitstellen.

### Abschnitt 3 - Tiere

#### § 10

##### Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Dazu gehört auch das Vermeiden von Lärm- und Geruchsbelästigungen durch eine entsprechend der Wohnlage angepasste Tierhaltung.

(2) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentlichen Straßen und Gehwegen im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist der Hund generell an der Leine zu führen.

Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Im Kurort Rathen gilt der Leinenzwang für die gesamte Ortslage.

(3) Unabhängig vom Leinenzwang nach Abs. 2 dürfen Hunde außerhalb eingefriedeter Grundstücke und geschlossener Räume nicht ohne geeignete Begleitung frei herumlaufen. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der der Hund auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Hundes körperlich in der Lage ist. Das Betreten von Kinderspielflächen mit Hunden ist verboten.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen. (5) Bienenstände dürfen an Feld-, Wald- und Wanderwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegebenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

(6) In öffentlichen Bereichen nach § 2 ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbetteln oder Sammeln von Geld- oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.

#### § 11

##### Verunreinigung durch Tiere

Die Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass durch ihre Tiere keine Flächen im Sinne des § 2 verunreinigt werden.

Dennoch erfolgte Verunreinigungen sind vom Halter oder Führer des Tieres sofort zu beseitigen.

#### § 12

##### Taubenfütterungsverbot

Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen im Stadtgebiet der Stadt Königstein sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Kurort Rathen nicht gefüttert werden.

### Abschnitt 4 – Schutz vor Lärmbelästigung

#### § 13

##### Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Nachtzeit umfasst in Kurort Rathen während der Saison, 01. April bis 31. Oktober, die Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

Hierzu zählen für Kurort Rathen insbesondere das Betreiben von Rüttelplatten, Motorsensen, Kettensägen, Kreissägen und weiteren lärmintensiven Baumaschinen.

#### § 14

##### Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

#### § 15

##### Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Türen und Fenster sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Absatz 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

#### § 16

##### Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielflächen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen von Vereinen.

Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(3) Die auf Kinderspielflächen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 13. Lebensjahr benutzt werden.

#### § 17

##### Haus- und Gartenarbeiten

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nur zu nachfolgend genannten Zeiten durchgeführt werden:

Montag - Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen:	
Stadt Königstein	07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Gemeinde Gohrisch	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Gemeinde Kurort Rathen	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Gemeinde Struppen	07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Gemeinde Rosenthal-Bielatal	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Sonnabend, außer an gesetzlichen Feiertagen:	
Stadt Königstein	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Gemeinde Gohrisch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Gemeinde Kurort Rathen	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Gemeinde Struppen	08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Gemeinde Rosenthal-Bielatal	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

An Sonntagen sind diese Arbeiten nicht zulässig.

(2) Zu den Arbeiten im Sinne dieser Verordnung gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern, Laubsaugern und -bläsern, Laubhäckslern und Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

### § 18

#### Benutzen von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter ist nur zu nachfolgend aufgeführten Zeiten erlaubt: Montag- Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen: 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr Sonnabend, außer an gesetzlichen Feiertagen: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

### Abschnitt 5 – Grundstückssicherung

#### § 19

##### Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Wohn- oder Gewerbegebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden oder in Nutzung gehen, mit der von der Stadt/Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

#### § 20

##### Grundstückssicherung

(1) Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigte von Gebäuden haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen durch Schneeüberhang, Dachlawinen oder Eiszapfen, welche von ihren Gebäuden ausgehen und Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Bereichen gefährden, zu ergreifen. Soweit die Beseitigung der Gefährdungen unzumutbar ist, ist durch eine deutlich sichtbare Beschilderung auf die Gefahr hinzuweisen.

(2) Die Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, auftretende Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

### Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

#### § 21

##### Zulassung von Ausnahmen

Durch die Ortspolizeibehörde können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen werden, wenn für den Betroffenen eine Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Das gleiche gilt, wenn die Ausnahme im öffentlichen Interesse liegt. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

#### § 22

##### Andere Rechtsvorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie von Verwaltungsvorschriften und sonstigen Rechtsnormen höheren Ranges bleiben durch die Regelungen dieser Polizeiverordnung unberührt.

#### § 23

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder an nicht dafür zugelassenen Flächen Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen anbringt,
- entgegen § 4 Fahrzeuge im öffentlichen Raum abspritzt, wäscht oder Ölwechsel oder Unterbodenpflege an Fahrzeugen vornimmt,
- entgegen § 5 Brunnen beschmutzt bzw. verunreinigt,
- entgegen § 6 Abs.1, Punkt 1 aggressiv bettelt,
  - entgegen § 6 Abs. 1, Punkt 2 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
  - entgegen § 6 Abs. 1, Punkt 3 Abfall wegwirft oder außerhalb der dafür zugelassenen Behältnisse liegen lässt oder ablagert,
  - entgegen § 6 Abs. 1, Punkt 4 nächtigt,
  - entgegen § 6 Abs. 1, Punkt 5 die Notdurft verrichtet,
  - entgegen § 6 Abs. 1, Punkt 6 öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 2 Satz 2 zweckentfremdet nutzt oder beschädigt,
- entgegen § 7 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er die dazu erforderliche Erlaubnis nicht besitzt,
- entgegen § 7 Abs. 4 genehmigte Feuer und genehmigungsfreie Feuer so abbrennt, dass Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche eintreten,
- entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt, befährt oder beparkt,
  - entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 Wegsperrern missachtet, beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrn überklettert,
  - entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb von Kinderspielflächen und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
  - entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
  - entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 5 außerhalb geschlossener Feuerstellen Feuer entfacht,
  - entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Stein entfernt oder ablagert,



7. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, bemalt, beklebt, beschmutzt, zerstört oder entfernt,
8. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder in ihnen fischt,
9. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,
10. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 10 Wege und Anlagen befährt und Fahrzeuge abstellt mit Ausnahme von Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und fahrbaren Krankenstühlen, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden und Fahrzeugen, die zur Pflege und Bewirtschaftung erforderlich sind,
8. entgegen § 9
1. Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile zum Aufenthalt von Menschen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze aufstellt, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen,
2. als Grundstücksbesitzer Grundstücke zum Abstellen von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen für den Aufenthalt von Menschen zur Verfügung stellt, ohne die erforderlichen sanitären Einrichtungen bereitzustellen.
9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere nicht so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden,
10. entgegen § 10 Abs. 2 Hunde in ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentlichen Straßen und Gehwegen im Zusammenhang bebauter Ortsteile, in Kurort Rathen in der gesamten Ortslage, nicht an der Leine führt und bei größeren Menschenansammlungen nicht dafür sorgt, dass der Hund einen Maulkorb trägt,
11. entgegen § 10 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Hunde außerhalb eingefriedeter Grundstücke und geschlossener Räume nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
12. entgegen § 10 Abs. 4 das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen oder anderer Tiere, die ebenso durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden könnten, der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
13. entgegen § 10 Abs. 5 Bienenstände an Feld-, Wald- und Wanderwegen sowie im Innenbereich so aufstellt, dass Wegebenutzer oder Anlieger gefährdet werden,
14. entgegen § 10 Abs. 6 in öffentlichen Bereichen nach § 2 Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld- oder Sachleistungen zur Schau stellt,
15. entgegen § 11 als Halter von Tieren nicht dafür Sorge trägt, dass durch ihre Tiere keine Flächen im Sinne des § 2 verunreinigt werden oder erfolgte Verunreinigungen nicht sofort beseitigt,
16. entgegen § 12 in Königstein oder Kurort Rathen Wildtauben oder verwilderte Haustauben füttert,
17. entgegen § 13 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
18. entgegen § 14 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
19. entgegen § 15 Abs. 1 Lärm aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
20. entgegen § 16 Abs. 1 und 3 Sport- oder Spielstätten benutzt,
21. entgegen § 17 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der genannten Zeiten durchführt,
22. entgegen § 18 Abs. 1 außerhalb der genannten Zeiten Wertstoffe in die Wertstoffcontainer einwirft,
23. entgegen § 18 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
24. entgegen § 18 Abs. 3 größere Mengen Abfall, insbesondere aus Haushalten und Gewerbe, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
25. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
26. entgegen § 19 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert,
27. entgegen § 20 Abs. 1 als Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigter keine geeigneten Maßnahmen gegen Gefährdungen, welche durch Schneeüberhang, Dachlawinen oder Eiszapfen von ihren Grundstücken auf öffentliche Bereiche ausgehen, ergreift,
28. entgegen § 20 Abs. 2 als Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigter auftretende Ratten nicht bekämpft oder festgestellten Rattenbefall und eingeleitete Maßnahmen der Ortspolizeibehörde nicht anzeigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

## § 24

### Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Königstein, 14.12.2016

*Tobias Kummer*  
Bürgermeister

**Teilnehmergemeinschaft  
Ländliche Neuordnung  
Struppen**



**Ländliche Neuordnung  
Struppen**

**Verfahrenskennzahl 280011**

**Gemeinde Struppen, Stadt Pirna, Stadt Königstein**

## Einladung zur Teilnehmersammlung

### und Auslegung des Entwurfes der 6. Planänderung des Planes nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Struppen lädt alle Teilnehmer der Ländlichen Neuordnung Struppen (LNO) zu einer Teilnehmersammlung ein.

Teilnehmer sind alle Eigentümer sowie Erbbauberechtigte des Flurbereinigungsverfahrens LNO Struppen.

Die Teilnehmersammlung findet am **Mittwoch, dem 22. Februar 2017, um 18:00 Uhr im Ratssaal der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48 in 01796 Struppen, statt.**

Als Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. Bericht zum Stand des Verfahrens
2. 6. Planänderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz
3. Weitere Verfahrensschritte
4. Fragen

Die Versammlung dient auch dazu, Ihre Fragen zur Verfahrensdurchführung zu beantworten.

Wir würden uns deshalb freuen, Sie so zahlreich wie möglich zu dieser Versammlung begrüßen zu können.

Der Entwurf der 6. Planänderung des Planes nach § 41 FlurbG liegt in der Zeit vom 08.02.2017 bis 08.03.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Struppen Hauptstraße 48 in 01796 Struppen zur Einsicht für jedermann aus.

Umweltrelevante Einwendungen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna, vorgebracht werden.

Rechtsansprüche können durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Pirna, den 13.01.2017



Flöter

Die Vorsitzende des Vorstandes

**Jagdgenossenschaft Struppen**  
Hohe Straße 8 • 01796 Struppen  
Der Vorstand

### Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Struppen

am Donnerstag, dem 09.02.2017, um 18.30 Uhr  
im Landschlachthof der Agrarproduktion „Am Bärenstein“ Struppen eG  
in 01796 Struppen Hauptstraße 100

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zur Jagdgenossenschaft Struppen gehören (alle Grundflächen der Gemeinde Struppen, Kurort Rathen, sowie Teile der Gemarkung Krietzschwitz, Pirna, Stadt Wehlen, und die Gemarkung Leopoldshain und Nikolsdorf) und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die recht herzliche

#### Einladung

18:30 - 19:00 Uhr - Gemeinsamer Imbiss

#### Tagesordnung: 19:00 Uhr

1. Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Informationen des Hegeringleiters
4. Bericht des Kassensführers
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Bestimmung Wahlvorstand und Neuwahl Jagdvorstand
7. Beschlüsse
  - Bestätigung des Vorstandes für 2015 und 2016
  - Entlastung des Vorstandes
  - Auszahlung des Jagdpachtreinerlöses
8. Bekanntgabe Wahlergebnis und Schlusswort

#### Hinweis:

Wahlvorschläge sind bis zum 07.02.2017 beim Jagdvorstand einzureichen.

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Struppen mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Eine natürliche Person kann nur einen Jagdgenossen vertreten. Der Vertreter einer Erbgemeinschaft weist sich durch schriftliche Vollmacht aus.

Bei Änderungen oder Ergänzungen im Jagdkataster haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Eintragung ins Jagdkataster erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

gez. Wehner

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Struppen

## Kirchliche Nachrichten

### Struppener Kirchgemeinde

#### Monatsspruch Februar

Wenn ihr in ein Haus kommt,  
so sagt als Erstes:  
Friede diesem Haus!

Lukas 10,5



#### Gottesdienste in der Struppener Kirche

##### 05.02., Letzter Sonntag nach Epiphania

9.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst

#### Veranstaltungen in der Kirchgemeinde

##### Christenlehre und Flöten- und Gitarrenkreis

montags im Pfarrhaus (außer in den Ferien)

14:00 Uhr und 14:15 Uhr Flöten

14:30 Uhr Christenlehre jüngere Gruppe

15:15 Uhr Christenlehre ältere Gruppe

##### Konfirmanden

immer mittwochs 17:00 Uhr in Pirna

##### Chor

Montag, 6. Februar

jeweils 19:30 Uhr im Pfarrhaus Struppen

##### Kirchenvorstandssitzung

Montag, 27. Februar

18:30 Uhr im Pfarrhaus

www.kirchgemeinde-struppen.de

### Familienferienstätte St. Ursula in Naundorf

#### Gottesdienste

Wir feiern in unserer Kapelle:

Hi. Messe	täglich	08:00 Uhr
	sonntags	09:00 Uhr

(Änderungen sind möglich.)

#### Veranstaltungen im Februar

##### Lust dem Alltag in den Winterferien zu entkommen ohne in die Ferne zu schweifen?

In unserer Familienferienstätte verwöhnen wir Sie mit einem Aktivprogramm in familiärer Atmosphäre.

**4= 3**, d. h. 4 Tage buchen und nur 3 Tage bezahlen!

freie Termine:

30.01. bis 03.02.2017

06.02. bis 24.02.2017

unsere Angebote:

- Halb- oder Vollpension
- Schneewanderung in die Umgebung mit Besuch der Schokoladenmanufaktur
- Tischtennisturnier mit Siegerehrung
- Kerzenziehen und andere Kreativangebote
- Freizeitbad in Pirna
- Skihänge in Rugiswalde, Sebnitz und Hinterhermsdorf
- Abschlussabend mit „Feuer & Eis“

#### Vorschau:

03. - 05.03.2017 Antischulstress Wochenende für Mädchen von 9 - 12 Jahren

06.03.2017 Frauenfrühstück und meditatives Wandern

Anfragen und Anmeldungen:

richten Sie bitte an die Verwaltung der Familienferienstätte St. Ursula in Naundorf:

Tel. 035020 756-0, E-Mail: [verwaltung@ferien-naundorf.de](mailto:verwaltung@ferien-naundorf.de).



**Neues aus Schulen, Hort und Kindergärten**

**Tag der offenen Tür  
der Oberschule Königstein am  
03.02.2017**

Schüler und Lehrer der Oberschule Königstein möchten alle interessierten Grundschüler und Eltern, aber auch ehemalige Schüler und Einwohner zum Tag der offenen Tür einladen. Dieser findet am Freitag, dem 03.02.2017, statt. In der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr können Sie bei einem Rundgang durch alle Gebäude der Schule einen Blick in die Fachräume werfen, Ergebnisse des fächerverbindenden Arbeitens bzw. von Projekten betrachten und mit unseren Fachlehrern ins Gespräch kommen. Wir informieren Sie auch sehr gern über die schulischen Bildungsgänge und -angebote der Oberschule.

Interessenten haben die Möglichkeit, im Schulgebäude verschiedene Schnupperangebote zu nutzen. Im Technikgebäude können Sie sich mit den materiell-technischen Bedingungen für den Unterricht im Profilibereich bzw. in Informatik vertraut machen. Angebote zum Mitmachen laden in die Turnhalle ein.

Sie können sich ebenfalls über unsere Ganztagsangebote informieren. Unsere Schulsozialpädagogen stehen Ihnen für Gespräche ebenfalls zur Verfügung. Im Hauswirtschaftsraum des Technikgebäudes verlocken Kaffee und Kuchen zum Verweilen. Wir Schüler und Lehrer der Schule freuen uns auf Sie und Ihre Familie!

*Ulrike Cizek  
Schulleiterin*

**Vereinsnachrichten**

**Kulturscheune Naundorf**

**Kunterbunte Nacht -  
ein Tanzabend der besonderen Art!**

Sonnabend, der 28. Januar - Restkarten an der Abendkasse (14,95 EUR)

**Vorschau:**

*Der erste Seniorentanz !*

Mittwoch, der 29. März, ab 14.30 Uhr

Es spielt: DJ " Eddi - genial"

Kartenbestellungen über Ute Löser Tel.: 70023

oder M. Knauthe Tel.: 88870 oder 0172 3764494

*Silhouetten/Scherenschnitt - Animations - Filme*

Dr. Klausjörg Herrmann (ehemals im DDR-Fernsehen beschäftigt) zeigt Ihnen die aufwändige Kleinarbeit an diesem Film - Genre - natürlich mit Filmbeispielen!

Mittwoch, der 12. April: 10.30 Uhr die 1. Vorstellung für die Grundschule/Kindergarten Struppen,

die 2. Vorstellung 14.30 Uhr, Eintritt: 3,00 Euro

Für diese Vorstellung nehmen wir gern Vorbestellungen entgegen! Tel.: 70678 und 70323

*Brauer  
Vorstand HVN*

**Wir gratulieren**



**in Struppen**

Frau Adelheid Scheumann	am 02.02.	zum 70. Geburtstag
Herrn Manfred Rohland	am 19.02.	zum 75. Geburtstag
Herrn Reinhard Slowik	am 23.02.	zum 75. Geburtstag

**in Struppen Siedlung**

Herrn Dr. Arndt Ullmann	am 01.02.	zum 75. Geburtstag
Frau Monika Simmert	am 03.02.	zum 80. Geburtstag

**in Thürmsdorf**

Frau Elka Rehn	am 04.02.	zum 70. Geburtstag
Frau Christa Rekusck	am 20.02.	zum 80. Geburtstag

**in Ebenheit**

Herrn Christian Tändler	am 15.02.	zum 90. Geburtstag
Frau Margot Gans	am 25.02.	zum 85. Geburtstag

**in Naundorf**

Herrn Klaus Falk	am 25.02.	zum 70. Geburtstag
------------------	-----------	--------------------

**Verschiedenes**

**Schließtage im Jahr 2017**

Die Wertstoffhöfe auf den Umladestationen in Groptitz, Gröbern, Freital und Kleincotta sind betriebsbedingt an folgenden Tagen geschlossen:

**25. Februar, 24. Juni, 26. August und 18. November.**  
*Das gilt auch für das Weißeritz Humuswerk in Freital.*

Am **8. März** öffnen alle vier Anlagen erst um **13.00 Uhr**.

Von dieser Regelung sind nicht die Wertstoffhöfe in Altenberg, Dippoldiswalde, Großenhain, Meißen, Nossen, Neustadt und Weinböhla betroffen. Diese haben wie gewohnt montags, mittwochs und freitags von 13.00 bis 18.00 Uhr und sonnabends von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

**Alle vier Anlagen haben einheitliche Öffnungszeiten:**

montags von	8.00 bis 18.00 Uhr,
dienstags bis freitags von	8.00 bis 16.30 Uhr,
sonnabends von	8.00 bis 12.00 Uhr.

*Geschäftsstelle des ZAOE*

*Tel.: 0351 4040450, presse@zaoe.de, www.zaoe.de*

Anzeige

## Grundstückseigentümer erhalten Gebührenbescheid

Vom 24. März an wird der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) die Gebührenbescheide an alle Grundstückseigentümer verschicken.

Der Gebührenbescheid enthält die Abrechnung für das vergangene Jahr und die Abschlagszahlungen für 2017 mit zwei Fälligkeiten: **21. April und 29. September.**

Grundlage für die Berechnung der Abschlagzahlung ist das durchschnittlich verbrauchte Abfallvolumen in Liter pro Person und Woche aus dem Jahr 2016. Vom 1. Januar 2017 an gilt eine neue Gebührensatzung. Sie ist im Abfallkalender veröffentlicht und kann auf der Verbandsseite im Internet eingesehen werden. Die Gebührenzahler werden um pünktliche Bezahlung gebeten. Bei Rückfragen sollte die Rufnummer des auf dem Gebührenbescheid benannten Bearbeiters angewählt werden.

Jeweils zirka drei Wochen nach Fälligkeit wird der ZAOE die Säumigen schriftlich mahnen. Dafür gibt es eine Mahngebühr von fünf Euro. Sollte auch dann nicht gezahlt werden, muss der Zweckverband Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung einleiten. Diese wird zwei Wochen nach dem Mahnschreiben schriftlich angekündigt. Einer der nächsten Schritte ist die Pfändung vor Ort durch einen Außendienstmitarbeiter des ZAOE.

Um dies zu verhindern, sollten Betroffene rechtzeitig in der Geschäftsstelle vorsprechen, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen, zum Beispiel Ratenzahlung.

Ein gutes Mittel, die Zahlungen nicht zu vergessen, ist das Abbuchen der Beträge vom Konto. Eine Einzugsermächtigung kann jederzeit erteilt und auch wieder entzogen werden. Ein Vordruck ist im Internet [www.zaoe.de](http://www.zaoe.de) unter „Abfallberatung/Formulare/SEPA-Lastschriftmandat“ zu finden. Auch beim jeweiligen Geldinstitut kann eine entsprechende Ermächtigung erteilt werden. [www.zaoe.de](http://www.zaoe.de), [info@zaoe.de](mailto:info@zaoe.de)



Liebe Freunde des Alten Kinos in Königstein, auch im Februar gibt es wieder Interessantes im Alten Kino in Königstein.

Am **Donnerstag, dem 9. Februar ist um 19.00 Uhr wieder Diplom-Pädagogin Silke Klewe** (Coaching, Kommunikation, Supervision/Dresden) zu Gast. Diesmal geht es um das Thema „**Pubertät – gelassen in stürmischen Zeiten**“. Der Abend ist kostenlos, Frau Klewe geht gerne auch auf Ihre Fragen ein.

Freunde des **Films** dürfen sich schon mal **Samstag, den 11. Februar, um 19.00 Uhr** vormerken. Welcher Film gezeigt wird erfahren Sie rechtzeitig über die ausgehängten und gelegten Plakate.

Herzlichst, Ihr Königsteiner Lichtspiele e. V.

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Freitag, dem 24. Februar 2017**

Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen ist:  
**Montag, der 13. Februar 2017**



Das Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf, Strand, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig

erscheint monatlich und wird kostenlos in alle Haushalte der Gemeinde verteilt.

IMPRESSUM

- Herausgeber: Gemeinde Struppen, Hauptstr. 48, 01796 Struppen
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan  
[www.wittich.de/agn/herzberg](http://www.wittich.de/agn/herzberg)

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Anzeigen